



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0763/2019		Datum: 18.09.2019	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502001	
Betreff:			
Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Leistungen zur Mobilität gemäß § 113 Absatz 2 Nr. 7 und Absatz 3 SGB IX			
Gremienweg:			
23.10.2019	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussewurf:

Der Sozialausschuss beschließt unter Aufhebung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für behinderte Menschen vom 20.04.2012 die Regelungen gemäß dem Rundschreiben Nr. 17/2019 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 05.09.2019 zum Beförderungsdienst für den Personenkreis in kommunaler Trägerschaft nach § 1 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) anzuwenden.

Begründung:

In Ermangelung einer konkreten gesetzlichen Regelung zu den Leistungen des Beförderungsdienstes hatte der Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.1977 erstmals Richtlinien zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für behinderte Menschen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen a.G. verfügen, beschlossen.

Mit Beschluss vom 19.04.2012 durch den Sozialausschuss wurden die Richtlinien zuletzt inhaltlich aktualisiert (siehe Anlage 1). Aktuell erhalten 10 Personen (alle volljährig) Leistungen gemäß dieser Richtlinie. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. 16.000,- Euro pro Jahr.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 01.01.2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt.

Gemäß § 113 Absatz 2 Nr. 7 und Absatz 3 i.V.m. § 83 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX werden ab dem 01.01.2020 als Leistungen zur sozialen Teilhabe Hilfen zur Mobilität erbracht. Diese umfassen Beförderungsleistungen, insbesondere durch einen Beförderungsdienst.

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes hat das Land Rheinland-Pfalz im § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) die Trägerschaft der Eingliederungshilfe neu festgelegt. Bisher war die Stadt Koblenz als örtlicher Sozialhilfeträger für die ambulanten Leistungen des Beförderungsdienstes vollumfänglich zuständig. In Zukunft erstreckt sich die Zuständigkeit der Stadt Koblenz als kommunaler Eingliederungshilfeträger ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. wird der Altersbegrenzung

der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, gleichgestellt.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, welches die Aufgaben des Landes Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres wahrnimmt, hat mit Rundschreiben Nr. 17/2019 für diesen Personenkreis Regelungen über die Leistungsgewährung zum Beförderungsdienst erlassen. Die Regelungen der in der Anlage 1 beigefügten Richtlinie der Stadt Koblenz treten somit für diesen Personenkreis außer Kraft.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Regelungen des Rundschreibens unter Aufhebung der Richtlinie vom 20.04.2012 auch für den in kommunaler Trägerschaft liegenden Personenkreis ab dem 01.01.2020 entsprechend angewandt werden, damit eine einheitliche Leistungsgewährung für beide Personenkreise erfolgt.

Folgende wesentlichen Regelungen des Rundschreibens weichen von den Regelungen der bisherigen Beförderungsrichtlinie ab:

- Der Personenkreis wird um Menschen mit Behinderungen erweitert, die über das Merkzeichen H „hilflos“ verfügen.
- Angehörige oder Begleitpersonen können nur noch unentgeltlich mitgenommen werden, sofern dies nach dem Schwerbehindertenausweis des Leistungsempfängers erforderlich ist (Merkzeichen B „Begleitung erforderlich“).
- Der Umfang der Hilfe wird von sechs Hin- und Rückfahrten auf fünf Hin- und Rückfahrten pro Monat gekürzt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon jedoch abgewichen werden.
- Die im abgelaufenen Gültigkeitszeitraum nicht genutzten Berechtigungsscheine verfallen nicht mehr mit Ablauf des letzten Monats des Gültigkeitszeitraumes, sondern können bis zu einem Jahr angespart werden.
- Die bisherige räumliche Begrenzung auf Fahrten innerhalb der Stadtgebiete von Koblenz, Lahnstein und Mülheim-Kärlich wird auf einen Umkreis von 50 km ab dem Wohnort des Leistungsempfängers ausgeweitet.
- Redaktionelle Anpassungen an das neue Leistungsrecht im SGB IX.

Die Anwendung der Regelungen des o.g. Rundschreibens auf den Personenkreis in kommunaler Trägerschaft führt aktuell zu keinen Mehraufwendungen, da derzeit keiner der zehn Leistungsempfänger diesem Personenkreis angehört, da alle volljährig sind.

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie der Stadtverwaltung Koblenz über die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Absatz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für behinderte Menschen vom 20.04.2012

Anlage 2: Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 17/2019 vom 05.09.2019 zum Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Leistungen zur Mobilität gemäß § 113 Absatz 2 Nr. 7 und Absatz 3 SGB IX